

Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin e.V. – GGTM –

Satzung (Stand vom 15.04.2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin (GGTM).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Obersulm.

§ 2 Präambel

Die Gesellschaft setzt sich im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Zusammenlebens von Mensch und Tier für die Entwicklung, Überprüfung, Anwendung und Verbreitung von diagnostischen, präventiven und therapeutischen Methoden in der Tiermedizin ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Förderung der Naturheilverfahren/Regulationsmedizin in der Tiermedizin sowie die Prüfung und Einführung geeigneter erweiternder Heilverfahren in der Tiermedizin;
- (2) Kooperation mit entsprechenden Verbänden und Institutionen im In- und Ausland;
- (3) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Tierärzten im Bereich der Ganzheitlichen Tiermedizin;
- (4) Förderung der Einrichtung von Lehrstühlen für Naturheilverfahren/Regulationsmedizin an den tierärztlichen Bildungsstätten;
- (5) Förderung der Forschung im Bereich der Ganzheitlichen Tiermedizin;
- (6) Vertretung bzw. Unterstützung der Interessen der Naturheilverfahren/Regulationsmedizin in der Gesamtmedizin, speziell in der Tiermedizin und im gesundheitlichen Verbraucherschutz, Tierschutz und Umweltschutz, sowie in der Landwirtschaft und in den Geistes- und Naturwissenschaften;
- (7) Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des ganzheitlichen Konzepts der Naturheilverfahren/Regulationsmedizin;
- (8) Förderung eines regulativen Umfeldes, das den rechtskonformen tierärztlichen Einsatz ganzheitlicher Therapiemethoden ausweitet.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft können werden:
 - approbierte bzw. diplomierte Tierärztinnen oder Tierärzte
 - approbierte Ärztinnen oder Ärzte
 - approbierte Apothekerinnen oder Apotheker
 - approbierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte
 - diplomierte oder staatlich examinierte Vertreterinnen oder Vertreter einer naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fachrichtung
 - Studierende einer oder mehrerer dieser Heilberufe oder Fachrichtungen
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - (c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Gesellschaftsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (5) Pflichten der Mitglieder: Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (6) Weitere Regelungen zur Mitgliedschaft werden in einer externen Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Dienstleistungsverträgen und Arbeitsverträgen
 - Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Eine Erweiterung der Vorstandschaft durch weitere Mitglieder und Beiräte ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (6) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Über die Ordnungen wird mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (7) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Vorstandsmitglieder und von Vereinsorganen mit Sonderaufgaben für den Verein betraute Vereinsmitglieder können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Entstandene Kosten und Auslagen werden ersetzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen durch den GGTM-Rundbrief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern auf Behandlung von Tagesordnungspunkten mit satzungsänderndem Charakter müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung dazu mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - (e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ aller Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand fordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Gießen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg/Obersulm, 15.04.2023